

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2022 – Drucksache 17/3004

Denkschrift 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg hier: Beitrag Nr. 4 – Schuldenbremse

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2022 zu Beitrag Nr. 4 – Drucksache 17/3004 – Kenntnis zu nehmen.

20.10.2022

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/3004 in seiner 19. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 20. Oktober 2022.

Der Berichterstatter legte dar, seit dem 1. Januar 2020 sei die Schuldenbremse im Landesrecht von Baden-Württemberg verbindlich verankert. Der Urhaushalt 2020/2021 habe für das Jahr 2020 zunächst keine neuen Kredite vorgesehen. Mit dem Ersten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 vom 19. März 2020 seien – unmittelbar nach dem Ausbruch der Coronapandemie – in einer ersten Tranche 5 Milliarden € an Notkrediten bewilligt worden. Mit dem Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 vom 15. Oktober 2020 seien die Kreditermächtigungen des Landes für 2020 auf 10,97 Milliarden € festgestellt worden. Davon seien 7,2 Milliarden € auf die Coronapandemie entfallen.

Am 22. Juli 2021 habe der Landtag mit dem Dritten Nachtrag 2021 beschlossen, die Kreditermächtigungen um 1,2 Milliarden € auf insgesamt 3,69 Milliarden € zu erhöhen.

Der Rechnungshof habe im Rahmen der Beratungen zum Dritten Nachtrag die Verfassungsmäßigkeit der erneuten Notkreditaufnahme infrage gestellt, weil er die tatbestandliche Voraussetzung einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes zum damaligen Zeitpunkt als nicht gegeben angesehen habe. Vielmehr

Ausgegeben: 10.11.2022

1

hätten zumutbare Handlungsalternativen vorgelegen. An dieser Einschätzung halte der Rechnungshof fest.

In der diesbezüglichen Debatte mit dem Finanzministerium gehe es vorrangig auch um die Frage, ob die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sei. Diesen Standpunkt vertrete das Finanzministerium und sei damit weiterhin der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Notkrediten im Rahmen des Dritten Nachtrags vorgelegen hätten.

Sodann verabschiedete der Ausschuss einstimmig die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/3004 Kenntnis zu nehmen.

9.11.2022

Dr. Podeswa